

sicht darauf wird anzunehmen sein, daß die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Ehre den Schutzanspruch aus § 823 Absatz 1 nicht minder begründet als die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Gesundheit oder des Eigentums.

Aber insoweit ist der Argumentation des Reichsgerichts ohne jeden Zweifel beizupflichten, daß, wenn man auch diese Streitfrage im Sinne und zu Gunsten der Gleichstellung der Ehre mit den übrigen individuellen Rechtsgütern bejaht, gleichwohl der Schutz des Rechts am eigenen Bilde doch ein lückenhafter ist. Es giebt Fälle genug, in denen ein solcher Schutz wünschenswert und notwendig ist, aber im Hinblick darauf, daß die Verletzung der Ehre nicht nachweisbar ist, nicht verwirklicht werden kann. Allerdings ist zu beachten, daß die Ehre eine doppelte Seite hat, eine ideale und eine materielle, und daß zu der Inanspruchnahme des Schutzes des § 823 Absatz 1 nicht nur die Verletzung der letzteren, sondern auch die der ersteren genügt. Aber die Rechtsübung in Deutschland entspricht in dieser Hinsicht nicht den Anforderungen, die von dem Gesichtspunkte eines sensibeln Ehrbegriffs und Ehrgefühls aus gestellt werden müssen; es besteht insoweit eine gewisse Kluft zwischen der gesellschaftlichen Würdigung und der rechtlichen, und damit ist auch hierbei zu rechnen. Der Richter wird kein Bedenken tragen, die Ausstellung der Photographie einer Dame im Seebadestück als eine Verletzung der Ehre zu bezeichnen; ob er derselben Ansicht ist, wenn die Photographie die Dame im Ballkostüm darstellt, ist schon fraglich; aber sicherlich wird er regelmäßig keine Ehrverletzung darin sehen, daß der Photograph die Photographie der im Promenadenanzug aufgenommenen Dame darstellt.

Die Entscheidung des Reichsgerichts hatte im Hinblick auf die Gestaltung des Falles keinen Anlaß, die Frage der Anwendbarkeit des § 226 gegenüber diesen Fällen zu untersuchen. Von dieser Bestimmung ist bislang nur ein sehr bescheidener Gebrauch gemacht worden, fast könnte es scheinen, als habe die deutsche Rechtsprechung eine gewisse Besorgnis vor der praktischen Verwertung dieser Vorschrift, die unter Umständen in die Verhältnisse des Geschäftslebens und des persönlichen Verkehrs so überaus weit eingreifen kann. Es ist nun bei einer freien Interpretation ganz wohl möglich, auf Grund des § 226 die unberechtigte Ausstellung des eigenen Bildes zu untersagen bzw. zu verfolgen, aber auch nur unter besonderen Umständen, denn der Nachweis, daß die Ausstellung nur den Zweck haben kann, dem Anderen Schaden zuzufügen, ist vielfach unmöglich. Sobald aber der Richter die Ansicht gewinnt, daß die Ausstellung auch einen anderen Zweck als diesen haben kann, wird er dem Antrage nicht entsprechen dürfen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine berühmte Sängerin den Schutz des § 226 dagegen anrufen kann, daß auf Ansichtspostkarten die Photographie ihres Kopfes enthalten ist, und mehrfach ist die Frage verneint worden, auch von solchen Juristen, die in der Auslegung der Vorschrift keineswegs ängstlich sind. In der That ist die Entscheidung eine überaus zweifelhafte, und die Ansicht läßt sich sehr gut verfechten, daß diese Wiedergabe nicht als eine Handlung zu bezeichnen ist, die nur den Zweck haben kann, einem Andern, hier der Sängerin, Schaden zuzufügen. Die Entscheidung des Reichsgerichts läßt also klar die Notwendigkeit der Schaffung eines wirksamen und ausreichenden Schutzes der eigenen Persönlichkeit bzw. am eigenen Bild erkennen, und es wird die Befriedigung des insoweit vorhandenen Bedürfnisses durch die Reichsgesetzgebung nicht lange mehr aufgeschoben werden dürfen.

Von Bedeutung ist in dem reichsgerichtlichen Erkenntnis noch die Hervorhebung, daß auf Grund des § 823 nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Unterlassung der schädli-

genden, für die Zukunft noch zu befürchtenden Handlung geklagt werden kann, obwohl das Gesetz nur von der Schadenersatzklage als Folge der Rechtsverletzung spricht. Der Gerichtshof bezeichnet dies als selbstverständlich, und in der That kann an der Selbstverständlichkeit nicht gezweifelt werden; gleichwohl hat man aber geglaubt, die Berechtigung der Unterlassungsklage bestreiten zu können. Durch das genannte Erkenntnis des Reichsgerichts ist nunmehr diese Frage klargestellt und damit mittelbar auch ausgesprochen, daß auch bei der Verletzung des § 824 die Rechtsfolge der Unterlassungsklage neben der Rechtsfolge des Schadenersatzanspruchs parallel einherläuft.

Aus Rußland.

W. H. Unter den hervorragenden Erscheinungen des russischen Büchermarktes nimmt das vor kurzem vom Finanzministerium herausgegebene Werk »Rußland am Ende des XIX. Jahrhunderts« eine der ersten Stellen ein. Es ist von W. Kowalewskij redigiert, vergleicht den Zustand des Reichs vor hundert Jahren mit dem Rußland von heute und gelangt zu dem Ergebnis, daß das Land fast auf allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit große Fortschritte gemacht hat. Das Werk ist eine Art von Encyclopädie im Umfange von ca. 1000 Seiten; es haben die hervorragendsten Autoritäten daran mitgearbeitet. (5 R.) — Ein vom Vizepräsidenten der kais. russ. Geographischen Gesellschaft B. P. Semjonow herausgegebenes Werk ist »Rußlands Grenzgebiete: Sibirien, Turkestan, der Kaukasus und die Polarzone des europäischen Rußlands« (2 R.). Sein Inhalt beschäftigt sich hauptsächlich mit den Reichtümern der Natur, es ist streng wissenschaftlich gehalten und ergänzt in mancher Beziehung das oben erwähnte Werk. — Für die Kenntnis der gegenwärtigen Zustände im russischen Dorfe verspricht das Werk »Unser Dorf«, von dem die erste Lieferung (1 R. 80 R.) anonym erschienen ist, von Bedeutung zu werden. Der Verfasser ist ein Gegner des dörflichen Gemeindebesitzes und sieht in dieser veralteten Einrichtung die Hauptschuld an der elenden Lage der russischen Bauern. — Vom großen Encyclopädischen Wörterbuch der Firma Brockhaus & Jefron erschienen die Halbbände 57 bis 60 (bis zum Worte Sophie Paläolog). Der Artikel über Sibirien wäre daraus besonders hervorzuheben. Auch der zweite, sehr reichhaltige Band des »Kleinen encyclopädischen Wörterbuchs« derselben Firma ist nun erschienen, er geht bis zum Worte »Langeland« und enthält ausführliche Monographien über Geographie, Hygiene, Griechische Sprache, Zoologie, Geschichte, Italienische Sprache und Meteorologie.

Soeben erschien die erste Lieferung eines neuen, mit dem größten Luxus ausgestatteten Prachtwerks der Firma A. F. Wards in St. Petersburg. Es ist dies eine Folioausgabe von Gogols Hauptwerk »Die toten Seelen«, mit dem Stahlstichporträt Gogols, 10 Heliogravüren und 355 Illustrationen. Dieses Werk übertrifft alles, was bisher in Rußland auf dem Gebiete der Buchausstattung geleistet wurde; es soll in 12 Lieferungen zu je 1 Rubel erscheinen und im Laufe dieses Jahres beendet werden. Die erste Lieferung wird auch einzeln verkauft. — Dieselbe Firma versandte kürzlich die Schlußlieferung ihrer großen »Geschichte der russischen Litteratur« von B. Polewoj. Diese 12. Lieferung enthält die reich illustrierten Bogen 61 bis 89 des 3. und letzten Bandes; sie bringt den Schluß einer Abhandlung über Leo Tolstoj, die Belletristik und das Drama der sogenannten »negierenden« Richtung, die Reformperiode mit der Anlagelitteratur, die Poesie in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, den historischen Roman, die Kritiker nach Bojelsinskij und Charakteristiken der noch lebenden Schriftsteller. Der Preis des kompletten, in der russischen Litteratur einzig dastehenden Werkes ist 12 Rubel.

Zu den bemerkenswerten Neuerscheinungen gehört ferner der erste Band von Rewinskij's »Russische Volksbilder«. Der verstorbene Verfasser hatte dem Studium dieses hochinteressanten Gegenstandes viele Jahre gewidmet; das Werk ist prachtvoll ausgestattet und enthält eine reiche Sammlung von Kopien alter Bilder der russischen Volkskunst (Preis für 2 Bände 8 R.). — Ein wichtiges Werk ist ferner die 2. bedeutend vermehrte Auflage von N. Skalkowskij's »Rußlands auswärtige Politik und die Lage der fremden Mächte«. Dieses Werk ist für Nichtrussen auch besonders deshalb wertvoll, weil es über manches aufklärt, was namentlich jetzt, in Bezug auf Rußlands auswärtige Politik, wissenswert ist. Es enthält eine vom russischen Standpunkt interessante Charakteristik der Großmächte, der päpstlichen Macht, des Orients, Afrikas, Asiens, Amerikas und Australiens. China, Korea und Japan sind besonders behandelt.

Die kaiserliche Oeffentliche Bibliothek in St. Petersburg hat